

B e s c h l u s s

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Werl werden ab dem 29.04.2022 wie folgt verteilt:

A.

Dezernat I – Direktor des Amtsgerichts Seidel –

Zu den Geschäften der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung

1. die Geschäfte des Amtsgerichts im Ausschuss zur Wahl der Schöffen,
2. die Schiedspersonenangelegenheiten,
3. die Todeserklärungssachen,
4. die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben **A - F** sowie **P - Z** beginnt,
5. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderweitig zugeteilt sind, einschließlich der Adoptionen,
6. die Bußgeldverfahren und die Erzwingungshaftanträge.
7. die Angelegenheiten des Erbreisters,
8. die Landwirtschaftssachen,
9. die Angelegenheiten des AR-Registers,
10. die Angelegenheiten des Vollstreckungsregisters,
11. die Geschäfte, deren Zuständigkeit nicht geregelt sind.

Dezernat II – Richter am Amtsgericht Dr. Spiegel –

1. die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben **G - O** beginnt,
2. die Angelegenheiten des Familiengerichts, soweit der Name des Beklagten oder Antragsgegners bzw. in Abstammungs-, Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterbringungsverfahren der Name des Minderjährigen mit den Buchstaben **I - Wi** beginnt.

Dezernat III – Richterin am Amtsgericht Suttrop –

1. die Angelegenheiten des Strafrichters,
2. die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen, soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Werl hat.

Dezernat IV – Richterin am Amtsgericht Jodaitis –

1. die Angelegenheiten des Familiengerichts, soweit der Name des Beklagten oder Antragsgegners bzw. in Abstammungs-, Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterbringungsverfahren der Name des Minderjährigen mit den Buchstaben **A - H** sowie **Wj – Z** beginnt,
2. die Angelegenheiten des Jugendrichters,
3. die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen, soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense hat,
4. die Angelegenheiten des Gs-Registers.

B.

Güterichter

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichter bestellt.

C.

Es werden vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Seidel durch:

a) Richter am Amtsgericht Dr. Spiegel

in den Geschäften der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung sowie in den Angelegenheiten zu A. I 1. bis 4.

b) Richterin am Amtsgericht Suttrop

in den Angelegenheiten zu A. I. 5. bis 11.

2. Richter am Amtsgericht Dr. Spiegel durch:

a) Direktor des Amtsgerichts Seidel

in den Angelegenheiten zu A. II. 1.

b) Richterin am Amtsgericht Jodaitis

in den Angelegenheiten zu A. II. 2.

3. Richterin am Amtsgericht Suttrop durch:

Richterin am Amtsgericht Jodaitis

in den Angelegenheiten zu A. III. 1. und 2.

4. Richterin am Amtsgericht Jodaitis durch:

a) Direktor des Amtsgerichts Seidel

in den Angelegenheiten zu A. IV. 4.

b) Richter am Amtsgericht Dr. Spiegel

in den Angelegenheiten zu A. IV. 1.

c) Richterin am Amtsgericht Suttrop

in den Angelegenheiten zu A. IV. 2. bis 3.

D.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit wird folgendes festgelegt:

1. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, Antragsgegner, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, dessen Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben dessen zweiter Buchstabe usw. - im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Bei Klagen oder Anträgen gegen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist beispielsweise bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Bei Doppelnamen ist der erste Name entscheidend.
3. Bei Klagen oder Anträgen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen oder Anträgen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger usw..
4. Bei Klagen oder Anträgen gegen eine Firma, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlicher Firmenbezeichnung ist der Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe usw. - des Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt bei Klagen oder Anträgen gegen Vereine, Stiftungen usw..
5. Bei Klagen oder Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung o.ä. geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der Buchstabe O für die Zuständigkeit maßgebend.
6. Bei Klagen oder Anträgen gegen die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen - etwa ausländischen - Staat oder einen sonstigen Fiskus (einschließlich etwaiger Sondervermögen wie Bundesbahn oder Bundespost) ist der Buchstabe F (= Fiskus) maßgebend.
7. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten oder Antragsgegners sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte oder Antragsgegner fortfällt oder die Klage bzw. der Antrag erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.

8. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Richtern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf denjenigen Richter über, der die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der andere Richter sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Verfahren bei dem Richter, der die Trennung ausgesprochen hat.

9. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er in den Akten - außerhalb eines Vertretungsfalls - bereits eine sachliche Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn die Sache nur im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfverfahren bearbeitet worden ist.

Diese Regelung ist mangels einer besonderen Bestimmung entsprechend auf solche Sachen anzuwenden, die von dem ursprünglich zuständigen Richter auf einen anderen Richter übergehen.

10. Ist der Vertreter des zunächst berufenen Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch einen anderen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge des Dienstalters der Richter, wobei der jeweils Dienstjüngere dem Dienstälteren vorgeht.

11. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Richters gibt der Direktor des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist der Richter, der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

12. Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

13. Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

59457 Werl, den 29.04.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Clemen
Präsident des Landgerichts

Seidel
Direktor des Amtsgerichts

Dr. Spiegel
Richter am Amtsgericht

Suttrop
Richterin am Amtsgericht

Jodaitis
Richterin am Amtsgericht